



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010)

**PROTOKOLL ÜBER DIE SECHZEHNTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG
FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*
(Genf, 25. bis 29. Januar 2010)**

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34 verteilt.
Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1	4
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2	4
III. Wahl des Büros (TOP 2)	3	4
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	4–7	4
V. Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).	8–48	5
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung	8–11	5
B. Weitere Änderungsvorschläge	12–48	5
1. Schriftliche Weisungen	12	5
2. Übergangsmaßnahmen für 9.3.2.11.2 a) und 9.3.2.14.2	13	5
3. Anforderungen nach 7.2.2.19.3 an Schubverbände und gekuppelte Zusammenstellungen.....	14	5
4. Änderung von 9.3.3.11.7	15	6
5. Evakuierung in Notfällen.....	16	6
6. Synthetische Seile für Versorgungsschiffe	17	6
7. Übergangsmaßnahmen für 9.3.2.25.2 i) und 9.3.3.25.2 h)	18	6
8. Verschiedene Korrektur- und Änderungsvorschläge.....	19–26	6
9. Vorschläge im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)	27–29	7
10. Umbau von Schiffen	30	7
11. Fußnoten zu den Abschnitten 8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3	31	7
12. Unterabschnitt 7.2.3.15.....	32	7
13. Pumpenräume unter Deck.....	33	8
14. Entgasen von Ladetanks	34	8
15. Lüftungsvorschriften	35	8
16. Feuerlöscheinrichtungen	36	8
17. Unterabschnitt 1.15.3.8 und Abschnitt 1.16.4.....	37	8
18. Korrekturen an der beigefügten Verordnung	38–40	8
19. Erläuterungen zu Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8.....	41	8
20. Änderungen an 9.3.x.31.2	42	9
21. Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“	43–44	9

22.	Korrekturen an den nach Tabelle C folgenden Entscheidungsdiagrammen und Schemen A bis J.....	45	9
23.	Abschnitt 7.1.4.1.1	46	9
24.	Abschnitt 2.2.9.1.10.2	47	9
25.	Definitionen des Begriffs „Wasserdichtheit“.....	48	9
VI.	Fragenkatalog (TOP 5)	49–50	10
VII.	Fragen betreffend die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 6)	51	10
VIII.	Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 7)	52–56	10
	A. Verfahren.....	52–54	10
	B. Ausnahmegenehmigungen	55–56	11
IX.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 8).....	57–59	11
	A. Arbeitsprogramm	57	11
	B. Sitzungsplan	58	11
	C. Korrekturen, Änderungen und Veröffentlichungen.....	59	11
X.	Verschiedenes (TOP 9).....	60–64	12
	A. Obligatorische Prüfung nach Wiederholungskursen	60	12
	B. Fragen der Wasserschutzpolizeien	61–63	12
XI.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 10).....	64	12
Anlagen			
I.	Vom Sicherheitsausschuss genehmigte Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen		13
II.	Korrekturen an der dem ADN beigefügten Verordnung		26

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hat vom 25. bis 29. Januar 2010 in Genf ihre sechzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung haben Vertreter folgender Staaten teilgenommen: Österreich, Belgien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Russische Föderation, Schweiz und Ukraine. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Des Weiteren nahmen folgende zwischenstaatliche Organisationen teil: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und Donaukommission. Vertreten waren auch folgende regierungsunabhängige Verbände: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Verband der Europäischen Mineralölwirtschaft (EUROPIA), Internationaler Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS) und Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA).

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/33 und -/Add.1

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

2. Die Gemeinsame Expertentagung genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. Wahl des Büros (TOP 2)

3. Auf Vorschlag des belgischen Vertreters wurden Herr Rein (Deutschland) und Herr B. Birkhuber (Österreich) für 2010 zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

Informelles Dokument: INF.19 (Europäische Union)

4. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Slowakei seit der letzten Sitzung dem ADN beigetreten sei, wodurch sich die Zahl der Vertragsparteien auf zwölf (Österreich, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation und Slowakei) erhöht habe.

5. Der belgische Vertreter wies darauf hin, dass das Beitrittsverfahren in seinem Land im Gang sei, jedoch länger dauern könnte als ursprünglich angenommen.

6. Der ukrainische Vertreter teilte mit, dass das Gesetz betreffend den Beitritt seines Landes zum ADN verkündet worden sei. Die entsprechende Beitrittsurkunde werde am 28. Januar 2010 vor Eröffnung der Sitzung des Verwaltungsausschusses hinterlegt.

7. Der Vertreter der Europäischen Union wies auf die im Amtsblatt der Europäischen Union unter Aktenzeichen 2009/C281/06 veröffentlichten Informationen hin. Diese beinhalteten eine Liste der 15 EU-Staaten, die das ADN entsprechend den in Richtlinie 2008/68/EG vorgesehenen Ausnahmen nicht anwenden werden. Er erklärte, dass die Informationen im Falle der Slowakei, die in der besagten Liste enthalten sei, nur den Inlandsverkehr betreffen und lediglich bis 30. Juni 2011 gültig seien.

V. Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16 und Add.1
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114/Add.1
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.1
ECE/TRANS/WP.15/203, Anlage I

Informelles Dokument: INF.4 (Sekretariat)

8. Der Sicherheitsausschuss nahm unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Entscheidungen der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten zusammenfassenden Dokuments (INF.4) eine eingehende Prüfung der verschiedenen Änderungsvorschläge vor, die in den Sitzungen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März und September 2009 erarbeitet wurden. Die Vorschläge wurden vorbehaltlich einiger in Anlage I dokumentierter Änderungen angenommen; die wichtigsten werden nachfolgend erläutert.

9. Die Definitionen von „Verlader“ und „Entlader“ wurden an den ADN-Kontext angepasst.

10. Für „CTU“ und „Beförderungsmittel“ brauchen keine Definitionen aufgenommen zu werden, da diese Begriffe in geeigneterer Form bereits im ADN enthalten sind.

11. In 3.4.1 wurden die Punkte d) und f) unter Verweis auf die anwendbaren Absätze oder Abschnitte des ADR beibehalten.

B. Weitere Änderungsvorschläge

1. Schriftliche Weisungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/1 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.4 (Sekretariat)

12. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Arbeitsgruppe WP.15 die schriftlichen Weisungen in 5.4.3 des ADR geändert habe, und beschloss, 5.4.3 der dem ADR beigefügten Verordnung entsprechend zu ändern und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (siehe Anlage I).

2. Übergangsmaßnahmen für 9.3.1.11.2 a) und 9.3.2.14.2

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32, Abs. 19 und 24

13. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Übergangsmaßnahmen für diese Absätze (die in 1.6.7.2 in der letzten Sitzung in Klammern gesetzt worden waren, siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32/Add.1) beizubehalten.

3. Anforderungen nach 7.2.2.19.3 an Schubverbände und gekuppelte Zusammenstellungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/2 (Österreich)

14. Die in diesem Dokument vorgeschlagene Alternative 2 bezüglich einer Änderung von 7.2.2.19.3 wurde angenommen (siehe Anlage I).

4. Änderung von 9.3.3.11.7

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/3 (Österreich)

15. Die vorgeschlagene Änderung wurde angenommen (siehe Anlage I).

5. Evakuierung in Notfällen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/4 (CEFIC)

16. Die Frage, welche Maßnahmen bei der Evakuierung der Besatzung in Notfällen zu ergreifen sind, wurde an eine informelle Arbeitsgruppe, die sich am 26. und 27. April 2010 in Arnheim (Niederlande) treffen wird, verwiesen und wird bei der nächsten Sitzung wieder aufgegriffen werden.

6. Synthetische Seile für Versorgungsschiffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/6 (Niederlande)

17. Der als Alternative 1 eingereichte Änderungsvorschlag zu 7.2.4.76 wurde mit einer redaktionellen Änderung angenommen (siehe Anlage I).

7. Übergangsmaßnahmen für 9.3.2.25.2 i) und 9.3.3.25.2 h)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/7 (Niederlande)

18. Der Änderungsvorschlag zu 1.6.7.2 in Bezug auf diese Abschnitte wurde angenommen (siehe Anlage I).

8. Verschiedene Korrektur- und Änderungsvorschläge

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/8 (Schweiz)

19. Der Sicherheitsausschuss billigte die meisten Korrekturvorschläge der Schweiz, nahm jedoch ein paar Änderungen vor (siehe Anlage II).

20. Der Ausschuss nahm einen Teil der Änderungsvorschläge mit einigen Änderungen an.

21. Bezüglich der in 1.6.7.2 und 1.6.7.3 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen zog es der Sicherheitsausschuss vor, in 1.6.7.1.2 nicht auf den 1. Januar 1995, sondern auf den 26. Mai 2000, den Tag der Annahme des ADN, zu verweisen.

22. Die für 7.1.2.5 und 8.1.11 vorgeschlagenen Änderungen wurden nicht angenommen, da die Staaten untereinander gelegentlich allgemeiner gefasste Abkommen schließen, die den Gebrauch einer gegebenen Sprache zulassen.

23. Der Sicherheitsausschuss unterstützte den Vorschlag zur Änderung von 7.1.5.8 und 7.2.5.8.2 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Polizeiverordnungen zur Meldepflicht bereits Vorschriften auf der Grundlage der Europäischen Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (CEVNI) enthalten. Der vorgeschlagene Text wurde jedoch leicht geändert. Die anderen Absätze des Unterabschnitts 7.1.5.8/7.2.5.8 wurden gestrichen (siehe Anlage I).

24. Über den Änderungsvorschlag zu 8.1.6.3, mit dem es den Herstellern besonderer Ausrüstung ermöglicht werden soll, die betreffende Ausrüstung zu kontrollieren und zu überprüfen, wurde abgestimmt, er wurde jedoch nicht angenommen.

25. Die Ersetzung des Terminus „intrinsically safe“ durch „failsafe“ (eigensicher) in 9.3.x.21.6 sollte unter Berücksichtigung der Terminologie, die in den Normen für elektrische Einrichtungen verwendet wird, geprüft werden.

26. Der IACS wurde gebeten zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, den Terminus „Schläuche“ in 8.6.3 (Punkt 6.1 der Prüfliste, Seite 3) durch „Leitungen“ zu ersetzen, oder ob der Text auf andere Weise geändert werden soll.

9. Vorschläge im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/5 (Niederlande)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/9 (EBU)

Informelles Dokument: INF.20 (ZKR)

27. Da die Vorschläge der Niederlande und der EBU in der ZKR einer Vorprüfung unterzogen worden waren, beschloss der Sicherheitsausschuss, als Grundlage für seine Diskussion das informelle Dokument INF.20 der ZKR zu verwenden, das überarbeitete Vorschläge enthält.

28. Der Sicherheitsausschuss nahm die meisten der von der ZKR vorgelegten Vorschläge an, stellte jedoch die Bedingung, dass die Terminologie im englischen und französischen Text geändert werde (siehe Anlage I).

29. In 9.3.2.26.4 und 9.3.3.26.4 stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass die Vorschläge der ZKR substantielle Änderungen implizierten, wie z. B. die Abschaffung des Erfordernisses, Restetanks (die ab sofort als „Tanks für Rückstände“ bezeichnet werden) mit einem Hochgeschwindigkeitsventil und Druckentlastungsventile mit Flammensperren zu versehen. Der Vertreter der EBU erklärte, dass für Tanks mit begrenztem Volumen (d. h. weniger als 30 m³) auf dem Markt keine geeigneten Hochgeschwindigkeitsventile erhältlich seien; dieses praktische Problem müsse gelöst werden. Der zur Abstimmung gestellte Vorschlag wurde nicht angenommen, und der Vertreter der EBU wurde gebeten, einen offiziellen Vorschlag mit einer angemessenen Begründung vorzulegen.

10. Umbau von Schiffen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/11 (EBU)

Informelle Dokumente: INF.23 und INF.23/Rev.1 (Deutschland)

30. Der Sicherheitsausschuss beschloss die Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 1.6.7.5 zur Erläuterung der Bedingungen, die für den Umbau der Ladungsbereiche eines Einhüllentankschiffes gelten, das während des am 31. Dezember 2018 endenden Übergangszeitraums in ein Doppelhüllenschiff des Typs N umgebaut werden soll (siehe Anlage I).

11. Fußnoten zu den Abschnitten 8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3

Informelles Dokument: INF.6 (Deutschland)

31. Der Sicherheitsausschuss forderte das Sekretariat auf, die Abschnitte 8.2.2.7.1.3 und 8.2.2.7.2.3 in der Veröffentlichung mit der Fußnote 1/ zu versehen, um darauf hinzuweisen, dass der vom Verwaltungsausschuss erstellte Fragenkatalog auf der Website der UN-ECE erhältlich sei (im französischen Text ersetzt dieser Hinweis die derzeitige Fußnote 1) (siehe Anlage I).

12. Unterabschnitt 7.2.3.15

Informelles Dokument: INF.7 (Deutschland)

32. Die vorgeschlagene Änderung wurde angenommen (siehe Anlage I).

13. Pumpenräume unter Deck

Informelles Dokument: INF.9 (Deutschland)

33. Der Vorschlag zur Aufnahme einer Übergangsmaßnahme 1.6.7.6 für vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb befindliche Tankschiffe, in denen bestimmte Gase befördert werden, wurde angenommen (siehe Anlage I).

14. Entgasen von Ladetanks

Informelles Dokument: INF.11 (EBU)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungen zu 7.2.4.15.3 und Unterabschnitt 7.2.3.7 auf der Grundlage der Vorschläge der EBU an (siehe Anlage I).

15. Lüftungsvorschriften

Informelles Dokument: INF.12 (EBU)

35. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Frage der Auslegung von 7.1.6.12 in Bezug auf die Anwendbarkeit von 7.1.4.12.2 einer informellen Arbeitsgruppe übertragen werden sollte, damit diese prüfe, welche Gaskonzentrationsmessungen erforderlich sind, wie sie in der Praxis durchzuführen sind, wie sich diese Messungen auf die Anwendung der Vorschrift VE02 auswirken können und ob es möglicherweise Alternativen zu solchen Messungen gibt, um festzustellen, ob eine Lüftung notwendig sei.

16. Feuerlöscheinrichtungen

Informelles Dokument: INF.13 (EBU)

36. Die Vorschläge der EBU könnten erst bei der nächsten Sitzung erörtert werden, wenn ein offizielles Dokument vorliegt.

17. Unterabschnitt 1.15.3.8 und Abschnitt 1.16.4

Informelles Dokument: INF.14 (Deutschland)

37. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden angenommen (siehe Anlage I).

18. Korrekturen an der beigefügten Verordnung

Informelles Dokument: INF.15 (Deutschland)

38. Der Sicherheitsausschuss nahm einige Korrekturvorschläge an; andere Vorschläge wurden als Änderungen eingestuft (siehe Anlagen I und II).

39. Bezüglich des Änderungsvorschlags zu Sondervorschrift 283 wurde es für notwendig erachtet, das gesamte Problem neu zu überdenken und insbesondere zu prüfen, ob es nicht ratsamer wäre, 1.1.3.2 d) zu ändern, um die gemäß RID und ADR freigestellten Punkte ebenfalls freizustellen.

40. Andere Änderungen, wie die Streichung der Nummerierung 3.3.1 oder die systematische Hinzufügung der Bezeichnungen der referenzierten Normen, könnten nur nach Rücksprache mit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung vorgenommen werden.

19. Erläuterungen zu Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 8

Informelles Dokument: INF.16 (Deutschland)

41. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die Erläuterungen zu den Einträgen „Beförderung verboten“ und „unterliegt nicht dem ADN“ falsch seien und gestrichen werden sollten.

20. Änderungen an 9.3.x.31.2

Informelles Dokument: INF.17 (EBU)

42. Die EBU teilte mit, dass sie zu gegebener Zeit einen offiziellen Vorschlag unterbreiten werde.

21. Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“

Informelles Dokument: INF.21 (Deutschland)

43. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ mit folgendem Auftrag erneut zusammenkommen sollte:

- a) Prüfung und Aktualisierung der Tabelle C in Kapitel 3.2;
- b) Prüfung der Folgen der Änderungen an Kapitel 2.4 für Tabelle C;
- c) Überprüfung der Einheitlichkeit der Angaben zu Ethyltertiärbutylether in den Tabellen A und C;
- d) Erstellung des Entwurfs einer Liste mit Kriterien zur Zuordnung der für die Beförderung auf Binnenwasserstraßen geltenden Vorschriften zu den in den Tabellen in Kapitel 3.2.2 enthaltenen gefährlichen Gütern.

44. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe würden auf Einladung der ZKR erfolgen.

22. Korrekturen an den nach Tabelle C folgenden Entscheidungsdiagrammen und Schemen A bis J

Informelles Dokument: INF.22 (Deutschland)

45. Die vorgeschlagenen Korrekturen könnten, sofern sie unstrittig seien, vom Sekretariat vorgenommen werden. In Fällen, in denen das Sekretariat der Ansicht sei, dass die Korrekturen zu Inkonsistenzen führen könnten, sollten sie jedoch genauer geprüft werden.

23. Abschnitt 7.1.4.1.1

Informelles Dokument: INF.24 (Deutschland)

46. Die englische, französische und russische Fassung des ADN sind korrekt; die deutsche Fassung sollte berichtigt werden.

24. Abschnitt 2.2.9.1.10.2

Informelles Dokument: INF.25 (Österreich)

47. Der Verweis auf 2.2.9.1.10 in Abschnitt 2.2.9.1.10.2 sollte korrigiert und durch einen Verweis auf 2.2.9.1.10.1 ersetzt werden (siehe Anlage II).

25. Definitionen des Begriffs „Wasserdichtheit“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/7 (Österreich)

48. Der Sicherheitsausschuss erklärte, dass die Arbeitsgruppe „Standardisierung technischer Sicherheitsvorschriften in der Binnenschifffahrt“ (SC.3/WP.3) während ihrer Sitzung vom 8. bis 10. Februar 2010 in Genf an der Revision der „Empfehlungen für europaweit harmonisierte technische Vorschriften für Binnenschiffe“ (Resolution Nr. 61) arbeiteten werde. Diese Empfehlungen enthielten insbesondere Definitionen für die Begriffe „wasserdicht“ und „spritzwasserdicht“. Der Ausschuss vertrat die Auffassung, dass der österreichische Vorschlag erst nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Arbeiten geprüft werden sollte.

VI. Fragenkatalog (TOP 5)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/10 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/12 bis 17 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/21 bis 26 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/34 bis 38 (ZKR)

49. Die Vorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2010/10 zum Vorwort des Fragenkatalogs und den Matrices für die Expertenprüfung wurden angenommen.

50. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Arbeiten in der ZKR noch andauerten und die ZKR geänderte Fassungen der fraglichen Dokumente vorlegen sollte, bevor die Texte auf der Website der UN-ECE zugänglich gemacht würden. Die Sekretariate der UN-ECE und der ZKR sollten sich abstimmen und gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, wie die Änderungen möglichst effizient in alle Sprachfassungen eingearbeitet werden können.

VII. Fragen betreffend die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 6)

51. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Ukraine die Absicht habe, dem Verwaltungsausschuss einen Antrag zu übermitteln. Es wurde darauf hingewiesen, dass das entsprechende Verfahren in Kapitel 1.15 der dem ADN beigefügten Verordnung und das bisher angewandte Verfahren in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2002/2 festgelegt seien.

VIII. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 7)

A. Verfahren

Informelles Dokument: INF.5 (Sekretariat)

52. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass das Verfahren für Abweichungen auf dem Verfahren basiere, das auf multilaterale ADR-Abkommen Anwendung finde. Multilaterale ADN-Abkommen sollten mit einem Aktenzeichen versehen werden, durch das sie von denen im Rahmen des ADR unterschieden werden könnten. Das Dokument sollte um ein Verfahren für bilaterale Abkommen ergänzt werden.

53. Für die Ausnahmegenehmigungen wurden die vorgeschlagenen Modalitäten zur Anwendung des Verfahrens in Abschnitt 1.5.2 zumindest versuchsweise angenommen.

54. Ein Mitglied des Sekretariats erklärte, dass diese Modalitäten wahrscheinlich verbessert werden müssten. Auf der Website der UN-ECE werde eine spezielle Seite eingerichtet. Das Mitglied sprach auch einige praktische Fragen bezüglich der stillschweigenden Zustimmung zu Vorschlägen für Ausnahmegenehmigungen an. Um rechtliche Probleme zu vermeiden, vertrat das Sekretariat die Auffassung, dass die betroffenen Staaten in den Ausnahmegenehmigungen genannt werden sollten oder der Staat, von dem die Initiative ausgeht, in Fällen, in denen die Ausnahmegenehmigung für alle Vertragsparteien gelten soll, dem Sekretariat deutlich mitteilen sollte, welche Staaten und zuständigen Behörden konsultiert wurden, und entsprechende Nachweise beibringen sollte.

B. Ausnahmegenehmigungen

1. Als angenommen geltende Ausnahmegenehmigungen

Informelle Dokumente: INF.2 (Niederlande, für UN-Nr. 2187)
INF.3 (Niederlande, für UN-Nr. 3295)

55. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die zwei von den Niederlanden vorgeschlagenen Ausnahmegenehmigungen von den Vertragsparteien des ADN als angenommen angesehen worden seien. Es wurde vereinbart, an den Tabellen A und C der beigefügten Verordnung die entsprechenden Folgeänderungen vorzunehmen. Der vollständige Text der endgültigen Fassung der Ausnahmegenehmigungen sollte dem Sekretariat vorgelegt werden.

2. Neue Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

Informelles Dokument: INF.8 (Belgien, für UN-Nr. 1011)

56. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die belgische Regierung eine Ausnahmegenehmigung für die Rheinschifffahrt erteilt habe. Da Belgien nicht Partei des ADN sei, könne der Antrag auf Genehmigung im Rahmen des ADN vorläufig nicht berücksichtigt werden. Der Vorsitzende schlug vor, dass Belgien bereits einen Änderungsvorschlag zu Tabelle C des ADN vorbereiten soll.

IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 8)

A. Arbeitsprogramm

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2010/13 (Sekretariat)

57. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass die Beschreibung der mit dem ADN verbundenen Tätigkeiten im Arbeitsprogramm für 2010-2014, das dem Binnenverkehrsausschuss vorgelegt werden wird, angemessen sei.

B. Sitzungsplan

58. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 23. bis 27. August 2010 stattfinde, wobei am Nachmittag des 26. August und am Vormittag des 27. August eine Unterbrechung vorgesehen sei, in der die fünfte Sitzung des Verwaltungsausschusses stattfinde.

C. Korrekturen, Änderungen und Veröffentlichungen

59. Das Sekretariat wurde gebeten, soweit notwendig und vorbehaltlich der Annahme durch den Verwaltungsausschuss folgende Dokumente zu veröffentlichen:

- a) eine neue Liste der Korrekturen am ADN 2009;
- b) eine konsolidierte Liste aller Änderungen am ADN 2009, die den Vertragsparteien im Hinblick auf ihre Annahme und Inkrafttreten am 1. Januar 2011 vorgelegt werden sollen;
- c) eine konsolidierte Fassung des ADN, die alle Korrekturen und Änderungen an der beigefügten Verordnung enthält, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen (ADN 2011).

X. Verschiedenes (TOP 9)

A. Obligatorische Prüfung nach Wiederholungskursen

Informelles Dokument: INF.10 (Niederlande)

60. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die Frage nach der Notwendigkeit einer obligatorischen Prüfung nach Wiederholungskursen zunächst von der informellen Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“ behandelt werden sollte.

B. Fragen der Wasserschutzpolizeien

Informelles Dokument: INF.18 (ZKR)

61. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass die Wasserschutzpolizeien selbst entscheiden sollten, ob die fraglichen Einrichtungen geeignet seien, dass sie jedoch nicht die Einhaltung von Normen verlangen dürften, die nicht im ADN genannt sind.

62. Zur Frage bezüglich Kabeln mit Stahlseele und Kunststoffbeschichtungen sollten spezifischere Vorschläge vorgelegt werden, und dies möglicherweise in einem allgemeineren Rahmen, da auch andere Schiffe betroffen seien.

63. Wegen der Stellungnahmen zur Auslegung von Vorschriften und der praktischen Kontrollprobleme sollten die Wasserschutzpolizeien ihre zuständigen nationalen Behörden zu den betreffenden Rechtsvorschriften konsultieren.

XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 10)

64. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner sechzehnten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage I

-

Anlage II

Korrekturen an der dem ADN beigefügten Verordnung

1. 1.2.1 Folgende neue Definition hinzufügen:
„MEMU, siehe *Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen*;
Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU) ist eine Einheit oder ein mit einer Einheit versehenes Fahrzeug zur Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen aus bzw. mit gefährlichen Gütern, die nicht explosiv sind. Die Einheit besteht aus verschiedenen Tanks und Schüttgut-Containern und Verfahrensausrüstungen sowie Pumpen und der dazugehörigen Ausrüstung. Die MEMU kann für verpackte explosive Stoffe besondere Laderäume haben;
Bem.: *Obwohl die Definition von MEMU den Ausdruck „Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen“ enthält, gelten die Anforderungen an MEMU nur für die Beförderung, nicht jedoch die Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen.“.*
2. 1.6.7.2.2.2, Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe
Den ersten Eintrag zu 9.3.3.11.7 (Abstände zur Außenhaut) streichen.
3. 1.16.1.2.2
Statt „von Teil 9 des ADN“ muss es „dieser Verordnung“ heißen.
4. 2.2.9.1.10.2, letzter Absatz
Statt „2.2.9.1.10“ muss es „2.2.9.1.10.1“ heißen.
5. 3.2.1, Tabelle A, Erläuterungen zu Spalte 8
Den fünften und sechsten Absatz streichen.
6. 3.2.1, Tabelle A, UN 1263, fünfter Eintrag, Spalte 6
Statt „640G“ muss es „640F“ heißen.
7. 3.2.1, Tabelle A, UN 1588, VG I, Spalte 6
Statt „47“ muss es „274“ heißen.
8. 3.2.1, Tabelle A, UN 2025, VG II, Spalte 6
Statt „29“ muss es „529“ heißen.
9. 3.2.1, Tabelle A, UN 3389 und 3390, Spalte 3b
Statt „C1 or TC“ muss es „TC1 or TC3“ heißen.
10. 3.2.1, Tabelle A, Stoff Nr. 9002, Spalte 2
Statt „n.a.g.“ muss es „N.A.G.“ heißen.
11. 3.2.3, Tabelle C, Stoff Nr. 9002, Spalte 2
Statt „n.a.g.“ muss es „N.A.G.“ heißen.
12. Fußnoten nach Tabelle C
Fußnoten 6), 12) und 13) durch „(gestrichen)“ ersetzen.
13. Kapitel 3.3, SV 504
Nach „UN 2949 Natriumhydrogensulfid“ „ ,hydratisiert“ einfügen.

14. Kapitel 3.3, SV 592
Nach „leere Aufsetztanks“ „leere Kesselwagen,“ einfügen.
15. 5.1.2.3 und 5.1.2.4
Die Reihenfolge dieser zwei Absätze umkehren.
16. 5.1.3, in der Überschrift
Nach „Tanks,“ „MEMU,“ einfügen.
17. 5.1.3.1, in den in Klammern stehenden Text
Nach „MEGC“ „MEMU“ einfügen.
18. 5.3, in der Überschrift
Nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
19. 5.3.1.1.1
Im ersten Satz nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen. Im zweiten Satz nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
20. 5.3.1.1.2
Statt „oder im Container“ muss es „im Container oder in besonderen Laderäumen von MEMU“ und statt „oder Container“ „Container oder besondere Laderäume von MEMU“ heißen.
21. 5.3.1.1.4
Nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
22. 5.3.1.3
Betrifft nicht die deutsche Fassung.
23. 5.3.1.4, in der Überschrift
Nach „Batteriewagen,“ „MEMU,“ einfügen.
Der bestehende Text nach der Überschrift (einschließlich der Bemerkung) wird zu Absatz 5.3.1.4.1.
Nach der Bemerkung die folgenden neuen Absätze 5.3.1.4.2 und 5.3.1.4.3 einfügen:
„5.3.1.4.2 MEMU mit Tanks und Schüttgut-Containern müssen für die darin enthaltenen Stoffe nach Absatz 5.3.1.4.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sein. Für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern dürfen die Großzettel (Placards) durch Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 ersetzt werden.
5.3.1.4.3 An MEMU, in denen Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen.
Besondere Laderäume für explosive Stoffe sind nach den Vorschriften des Absatzes 5.3.1.1.2 mit Großzetteln (Placards) zu versehen. Der letzte Satz des Absatzes 5.3.1.1.2 findet keine Anwendung.“
24. 5.3.1.6, in der Überschrift
Nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.
25. 5.3.1.6.1
Nach „MEGC,“ „MEMU,“ einfügen.

26. 5.3.2.1.2
Am Ende den folgenden neuen Satz hinzufügen:
„Bei MEMU gelten diese Vorschriften nur für Tanks mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Litern und Schüttgut-Container.“
 27. 5.3.2.1.7
Vor „sowie“ „, ungereinigte MEMU“ einfügen.
 28. 5.4.1.1.6.2.2
Nach „«LEERER MEGC»,“ „«LEERE MEMU»,“ einfügen.
 29. 5.4.3.4, Schriftliche Weisungen, Seite 2 und 3, Zeilen für Gefahrzettel für giftige Gase und giftige Stoffe, Spalte 3
Statt „Fluchtgerät verwenden.“ muss es „Notfallfluchtmaske verwenden.“ heißen.
 30. 7.2.4.15.1, im zweiten Absatz
„, 9.3.2.26.3 oder 9.3.3.26.3“ streichen.
 31. 8.6.3, Prüfliste ADN, Seite 1, in der Kopfzeile „Angaben zur Ladung“
Vor „Stoffnummer“ „UN-Nummer oder“ einfügen.
 32. 8.6.3, Prüfliste ADN, Seite 2, in die Klammern in der ersten Zeile
Nach „beim Laden“ „und Löschen“ einfügen.
 33. 9.3.1.25.7
Statt „durch eine rote Markierung“ muss es „bei jeder Messeinrichtung“ heißen.
 34. 9.3.1.35.1 und 9.3.2.35.1, letzter Spiegelstrich
Betrifft nicht die deutsche Fassung.
 35. 9.3.2.25.7
Statt „Einrichtung“ muss es „Messeinrichtung“ heißen.
 36. 9.3.2.35.1, zweiter Spiegelstrich
Nach „Kofferdämme“ „, Wallgänge, Doppelböden“ einfügen.
 37. 9.3.3.22.4 a), Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherungen
Betrifft nicht die deutsche Fassung.
 38. 9.3.3.22.4 a), Typ N geschlossen, letzter Spiegelstrich
Betrifft nicht die deutsche Fassung.
 39. 9.3.3.25.7
Statt „Einrichtung“ muss es „Messeinrichtung“ heißen.
-